

Bundessozialgericht

9 RV 544/64

I m N a m e n . d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

25. November 1965

.....,
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1965 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß,	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichterin	R e i f f	und
Bundessozialrichterin	B e c k e r	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 2. April 1964 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erhält Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. für folgende nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) als Schädigungsfolgen anerkannte Leiden:

Verlust des linken Oberschenkels,
fest verheilter Schußbruch des rechten Unterschenkels
und oberen Sprunggelenkes mit ausgedehnter Narbenbildung, Weichteil- und Knochensubstanzverlust, deformierenden Gelenkveränderungen und fast völliger Versteifung der Fuß- und Zehengelenke, zwei kleine Stecksplitter in den Weichteilen des rechten Unterschenkels und Fußrückens.

Sein im November 1960 gestellter Antrag auf Gewährung von Pflegezulage wurde mit Bescheid vom 24. Februar 1961 abgelehnt. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 2. April 1964 zurück. Der Kläger bedürfe nach seinen eigenen Angaben nicht ständig fremder Hilfe für die gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens. Es könne ihm zwar geglaubt werden, daß er häufig unter erheblichen Schmerzen leide, er sei aber durch die Schädigungsfolgen nicht ständig ans Bett gefesselt. Er könne allein aufstehen, sich waschen und anziehen und ohne fremde Hilfe Mahlzeiten einnehmen, sich im Haus völlig frei bewegen und allein die Toilette aufsuchen, ferner die Wohnung verlassen und in der Nähe gelegene Anlagen aufsuchen. Daß er bei der Verrichtung der genannten Tätigkeiten erhebliche Schmerzen habe, könne ihm geglaubt werden. Diese seien aber nicht so stark, daß sie die Verrichtungen des täglichen Lebens unmöglich machten. Die Pflegezulage sei entgegen der Ansicht des Klägers kein Schmerzensgeld.

- 3 -



Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 35 BVG. Zwar erfülle er die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BVG dem Gesetzeswortlaut nach nicht, denn er könne die wesentlichsten Verrichtungen des täglichen Lebens selbst vornehmen. Hilflosigkeit im Sinne dieser Vorschrift liege jedoch vor, weil er die Verrichtungen unbestritten nur unter erheblichen Schmerzen und außergewöhnlichen Anstrengungen vornehmen könne; dies habe das LSG festgestellt. Ähnlich wie bei der Frage des besonderen beruflichen Betroffenseins die Voraussetzungen des § 30 BVG bejaht werden, wenn der Beschädigte eine außergewöhnliche Tatkraft aufwenden und außergewöhnliche Anstrengungen machen muß, um sich seinen Beruf zu erhalten, so müßten diese Umstände auch bei § 35 BVG berücksichtigt werden. Wenn der Kläger die täglichen Verrichtungen gezwungenermaßen unter Schmerzen ausführe, so nur deshalb, weil er keine Pflegeperson habe, die ihm helfen könne.

Der Kläger beantragt, die Urteile des LSG und des Sozialgerichts sowie die Bescheide der Beklagten vom 24. Februar 1961 und 31. Oktober 1961 aufzuheben und diese zu verurteilen, dem Kläger ab 1. November 1960 Pflegezulage der Stufe I zu gewähren. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Das LSG-Urteil sei nicht zu beanstanden.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 Sozialgerichtsgesetz -SGG-); sachlich ist sie nicht begründet.

Nach § 35 Abs. 1 BVG in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) -nF- wird dem Beschädigten Pflegezulage nach Stufe I gewährt, solange er infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden



Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher gemäß § 163 SGG für das Bundessozialgericht (BSG) bindenden Feststellungen bedarf der Kläger - wie auch die Revision im wesentlichen einräumt - für die gewöhnlichen Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens nicht ständig fremder Hilfe. Wenn er hiernach allein aufstehen, sich waschen und anziehen sowie ohne fremde Hilfe Mahlzeiten einnehmen, sich im Haus völlig frei bewegen und allein die Toilette aufsuchen, ferner die Wohnung verlassen und in der Nähe gelegene Anlagen aufsuchen kann, so hat das LSG zutreffend die Voraussetzungen einer Hilflosigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 BVG verneint (vgl. BSG 8, 99). Zu einem anderen Ergebnis kann auch nicht das Vorbringen der Revision führen, der Kläger könne die täglichen Verrichtungen nur unter erheblichen Schmerzen und außergewöhnlichen Anstrengungen vornehmen. Sinn und Zweck der Pflegezulage ist es, dem Beschädigten die Möglichkeit zu bieten, sich fremder Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßigen täglichen Verrichtungen zu bedienen (vgl. BSG in SozR Nr. 14 zu § 35 BVG). Ebenso wenig wie wirtschaftliche Gesichtspunkte, der Familienstand oder etwaige Einschränkungen des Lebensbereichs wegen einer Ansteckungsgefahr für andere Menschen bei der Prüfung der Hilflosigkeit zu berücksichtigen sind (vgl. BSG 8, 97 ff), können auch Schmerzen und seelische Begleiterscheinungen allein den Anspruch auf Pflegezulage grundsätzlich nicht begründen. Letztere sind bei der Festsetzung der schädigungsbedingten MdE zu berücksichtigen (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG nF). Wird der Höchstsatz der MdE von 100 v.H. bereits ohne Berücksichtigung von Schmerzen und seelischen Begleiterscheinungen erreicht, so besteht die Möglichkeit, gemäß § 31 Abs. 5 BVG nF bei außergewöhnlicher gesundheitlicher Betroffenheit eine der vorgesehenen Schwerstbeschädigtenzulagen zu gewähren.



Etwas anderes hat allerdings dann zu gelten, wenn die Schmerzen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens auftreten und so stark sind, daß sie es dem Beschädigten unmöglich machen, sie vorzunehmen. Denn dann kann er sie nicht mehr selbst ausführen und ist daher im Sinne des § 35 BVG hilflos. Daß dies beim Kläger der Fall sei, hat das LSG jedoch ausdrücklich verneint. Nach Auffassung des erkennenden Senats kann man einen Schwerbeschädigten darüber hinaus auch noch dann als hilflos im Sinne des § 35 BVG ansehen, wenn ihm die Verrichtungen des täglichen Lebens zwar physisch möglich sind, er aber gerade hierbei, wie die Revision wohl geltend machen will, eine außergewöhnliche Energie aufwenden und unzumutbare außergewöhnliche Anstrengungen machen muß, um die Verrichtungen unter großen Schmerzen auszuführen. Für diesen Fall läßt sich zu § 35 BVG vertreten, was das BSG bereits in BSG 13, 20 für die Frage eines besonderen beruflichen Betroffenseins im Sinne des § 30 BVG entschieden hat. Ein derartiger Fall liegt hier jedoch ebenfalls nicht vor. Das LSG hat ausgeführt, es könne dem Kläger geglaubt werden, daß er bei der Verrichtung der genannten Tätigkeiten erhebliche Schmerzen habe. Welcher Art die Schmerzen im einzelnen und wo sie lokalisiert sind bzw. inwiefern sie gerade die täglichen Verrichtungen behindern, hat das LSG nicht angegeben. Auch die Revision trägt hierzu nichts vor. Im Urteilstatbestand sind heftige Schmerzen bei Witterungsumschlägen erwähnt. Ferner heißt es, der Weg ins Kino oder ins Theater mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ferner zum Einkaufen von Verpflegung sei mit Schmerzen und erheblichem Zeitaufwand verbunden. Schließlich ist als Berufungsvorbringen des Klägers festgehalten, daß ihm die schweren Verwundungsfolgen erhebliche Schmerzen bereiteten und er häufig ganze Tage oder Stunden im Bett liegen müsse, wenn er sich nicht wohl fühle. Aus diesen Einzelangaben in Verbindung mit den sonstigen Feststellungen des LSG ist zu schließen, daß beim Kläger gewisse



- 6 -

Schmerzen bestehen, die allgemein durch die Schädigungsfolgen bedingt sind und besonders bei Witterungsumschlägen oder Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder ähnlichen Anstrengungen auftreten. Es ist aber nicht so, daß der Kläger gerade oder auch nur regelmäßig bei den Verrichtungen des täglichen Lebens unter so großen Schmerzen leiden würde, daß er deshalb diese ihm an sich möglichen Verrichtungen nur unter außergewöhnlicher Energie und Anstrengung ausführen könnte. Dieses Ergebnis wird auch durch den Inhalt der Versorgungsakten bestätigt. So ist im Antrag auf Pflegezulage vom 28. November 1960 von Schmerzen überhaupt nichts erwähnt. Der eingehende Befund nach Abschluß der Badekur im Kleinen Badehaus Bad Nenndorf vom 4. März 1961 erwähnt keine besonderen Schmerzen. Es ist lediglich festgehalten, daß der Kläger "nur noch etwas über Schmerzen im unteren Rücken u. re. Fuß" klagt. Auch im Gutachten vom 26. Februar 1960 ist von eigentlichen Schmerzen nichts erwähnt, es ist nur auf die Schwierigkeiten des Klägers hingewiesen, sich (ohne Selbstfahrer) fortzubewegen.

Kann sonach der Kläger die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im wesentlichen ohne ständige fremde Hilfe ausführen und ist er auch nicht durch große Schmerzen gerade bei diesen Verrichtungen so stark gehindert, daß er diese nur unter Aufbietung unzumutbarer außergewöhnlicher Anstrengungen ausführen kann, so liegt eine Hilflosigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 BVG nF nicht vor. Demgemäß war das LSG-Urteil im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Revision somit als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)